

„Prävention im Sozialraum stärken“

1. Auswirkungen von präventiven Angeboten im Sozialraum

Welche Auswirkungen haben präventive Angebote im Sozialraum? Wie bewerten Sie diese Auswirkungen? Wo sehen Sie Verbesserungsbedarf?

Präventive, vernetzte und leicht zugängliche Angebote für Familien ermöglichen ein gesundes Aufwachsen von Kindern unabhängig vom sozio-ökonomischen Status, wenn durch systemübergreifende Beratungsangebote die frühzeitige Wahrnehmung und Inanspruchnahme von psychosozialer Unterstützung erfolgt.

Werdende Eltern befinden sich nicht wegen Erkrankung, sondern wegen Schwangerschaft und Geburt als originäre Form von Familiengründung und -zuwachs in Einrichtungen des Gesundheitssystems. Im Zusammenwirken von Gesundheits- und Jugendhilfe können belastende Lebenslagen, gesundheitliche Risiken und Beeinträchtigungen der körperlichen, geistigen oder emotionalen Entwicklung des Kindes bereits in der Geburtshilfe erkannt werden.

Erprobte Lotsensysteme erreichen dort erfolgreich die Eltern neugeborener Kinder, begleiten sie und vermitteln auf Wunsch frühzeitige Unterstützung aus dem Netzwerk Frühe Hilfen. Ihre Einbettung in § 16 SGB VIII würde Prävention im Sozialraum maßgeblich stärken.

Ziel des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz ist, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern (§ Abs. 1 KKG). Kindeswohl bezieht sich auf das gesamte Wohl-ergehen eines Kindes/Jugendlichen sowie seine gesunde Entwicklung.

Der Pflege des Kindes kommt besonders in den ersten Lebensjahren eine hohe Bedeutung zu, um das Recht auf Förderung seiner Entwicklung gem. §1 Abs. 1 SGB VIII einzulösen. Für ein gesundes Aufwachsen von Kindern unabhängig vom sozio-ökonomischen Status bedarf es der Einbeziehung von Förderung und Stärkung elterlicher Pflegekompetenz bereits in § 1 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII durch diese Ergänzung:

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere...

2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der **Pflege und** Erziehung beraten und unterstützen...

Die Bedeutung pfleglich ausgeübter elterlicher Sorge für die Kindesentwicklung wird damit hervorgehoben.

Angebote gesundheitsbezogener, kindeswohlorientierter Familienförderung vermeiden Benachteiligungen und stärken Prävention im Sozialraum. Verbesserungsbedarf: Ergänzung, Auffächerung und Präzisierung von § 16 SGB VIII durch

© Bundesarbeitsgemeinschaft Gesundheit und Frühe Hilfen

Alle Rechte vorbehalten. Nutzung, Vervielfältigung, Weitergabe und Speicherung nur mit ausdrücklicher Genehmigung.

- a) Einbeziehung sozialpädagogischer Vermittlung von passender Förderung und Hilfe zur familienbezogenen Stärkung von Gesundheit, Bildung, Erziehung und Teilhabe in Anknüpfung an Dienste und Einrichtungen der Gesundheitshilfe für Kinder, Eltern, schwangere Frauen und werdende Väter im Bereich der Geburtshilfe, Kinder- und Jugendmedizin und der Psychiatrie (Lotsendienste).
- b) Erweiterung des Fördergegenstandes „Erziehung“ um den Begriff „Pflege“ analog zu Art. 6 GG und § 1 SGB VIII, um die Bedeutung elterlicher Pflege- und Versorgungskompetenzen für das Kindeswohl zu betonen
- c) Einbeziehung von Angeboten der Entlastung und Stressbewältigung zur Stärkung familiärer Ressourcen zur Erbringung von Pflege- und Erziehungsleistungen in belasteten Lebenssituationen.

2. Aufbau von Angeboten

Was wären Ihrer Ansicht nach die zentralen Ansatzpunkte beim Aufbau sozialräumlicher Angebote?

Strukturentwicklung der öffentlichen Jugendhilfe durch Initiierung einer verbindlichen organisatorischen Verankerung von Planung, Realisierung und Qualitätsentwicklung zum Leistungsabschnitt „Förderung der Erziehung in der Familie“. Implementierung qualifizierter Fachberatungsstellen in den Jugendämtern und Landesjugendämtern.

Ergänzung, Auffächerung und Präzisierung des § 16 (1) SGB VIII in folgender Weise:

1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre **Pflege- und** Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

Ergänzung § 16 (2) SGB VIII:

(2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere

1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familien in ihrer Bildungs- und Gesundheitskompetenz stärken, **Möglichkeiten zur Stressbewältigung aufzeigen**, die Familie zur **Zusammenarbeit mit** Erziehungseinrichtungen und zu Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern **einschließlich der damit verbundenen Pflege- und Erziehungsaufgaben** vorbereiten,

2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der **Entwicklungsförderung, Bildung und** Erziehung und junger Menschen,

3. Angebote der Familienfreizeit, **der Familienentlastung** und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.

Ergänzung von § 16 (3) SGB VIII in folgender Weise:

(3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft, der Kindesentwicklung und des Aufbaus elterlicher Pflege-, Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden, **insbesondere durch**

1. Angebote der Selbstfürsorge und Stressbewältigung während der Schwangerschaft

2. Angebote der gesundheitsorientierten Familienbegleitung

3. Angebote der psychosozialen Beratung und Begleitung von Familien, die an den in anderen Leistungssystemen erkannten Bedarf anknüpfen (Lotsendienste)

4. Angebote der entlastenden und anleitenden Familienpflege

3. Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Schulen oder Kindertageseinrichtungen

Was sind aus Ihrer Sicht die zentralen Elemente hinsichtlich der Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Schule und Kindertageseinrichtungen (im Sozialraum)? Sehen Sie hier gesetzlichen Regelungsbedarf?

Eine gute Infrastruktur teilhabegerechter Förderung von Gesundheit, Pflege und Erziehung stärkt die Familie als ersten Bindungs-, Bildungs- und Erziehungsort zum Wohle von Kindern und Jugendlichen und zum Schutz ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung.

Kommunal verantwortete und gesteuerte Angebote zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie ließen verbindliche Anknüpfungspunkte für eine wirkungsvolle Kooperation der Netzwerkpartner im Sozialraum entstehen. Kindertageseinrichtungen und Schulen könnten sich zu gesundheitsorientierten Eltern-Kind-Zentren/Familienzentren mit Gesundheitsfachkräften weiterentwickeln und eigene sozialräumlich integrierte Angebote vorhalten.

§ 79 Abs. 2 S. 2 SGB VIII - Gesamtverantwortung, Grundausrüstung wäre wie folgt zu ergänzen:

... „Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit **und für die Förderung der Erziehung in der Familie** zu verwenden.“

4. Anforderungen an die Kooperationen mit anderen Politikfeldern

Wie sind aus Ihrer Sicht die dringendsten Anforderungen an die Kooperationen mit anderen Politikfeldern (Stadtplanung, Wohnungsmarktpolitik, Gesundheitspolitik, (Nah-) Verkehrs-politik, Kultur- und Bildungspolitik) bei der Entwicklung sozialer Räume

In den Ländern wurden im Zuge der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Bereich Früher Hilfen seit 2012 mit den kommunalen Netzwerken Frühe Hilfen flächendeckende und in der Regel belastbare Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Sozialraum aufgebaut. Inhalt und Ziel sind die gegenseitige Information über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum, die Klärung struktureller Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung sowie die Abstimmung von Verfahren im Kinderschutz.

Die weitgehend einseitige Verpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers zum Einbeziehen der in § 3 KKG genannten Einrichtungen und Dienste (namentlich auch der Krankenhäuser) in die Netzwerkarbeit sollte durch Einfügung entsprechender Kooperationsverpflichtungen in den jeweils für diese Institutionen geltenden gesetzlichen Grundlagen ergänzt und finanziert werden.

Ärztinnen und Ärzte sind in Experten im Bereich Kindergesundheit und Kindeswohl, also unverzichtbare Partner in der Verantwortungsgemeinschaft für den präventiven und intervenierenden Kinderschutz. Das bestätigen die Evaluationsergebnisse zum BKiSchG nachdrücklich. Zu ihrer Stärkung sollte die Mitverantwortung des Gesundheitswesens für den Kinderschutz im SGB V - Gesetzliche Krankenversicherung – noch deutlicher zum Ausdruck kommen. Eine Neufassung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz könnte als Artikelgesetz auch Bestimmungen des SGB V ändern, damit die Leistungssysteme SGB V und SGB VIII zugunsten von Kindergesundheit und Kindeswohls gut ineinander greifen. Sinnvoll wäre folgende Ergänzung:

§ 26 Gesundheitsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche

(1) ... sowie eine darauf abgestimmte präventionsorientierte Beratung einschließlich Informationen zu regionalen Unterstützungsangeboten für Eltern und Kind **zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 SGB VIII.**

Das KJSG als Artikelgesetz sollte § 24d - Ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) wie folgt ergänzen:

§ 24d - Ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe:

... Die ärztliche Beratung der Versicherten umfasst bei Bedarf auch Hinweise auf regionale Unterstützungsangebote für Eltern und Kind.

Zur Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor

alles in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen) umfasst die ärztliche Betreuung sowie patientenbezogene und patienten-unabhängige Leistungen

1. der Kooperation und Information im Kinderschutz durch Beratung und Aufklärung im Hinblick auf Unterstützungsleistungen,

2. der Abstimmung von Verfahren im Kinderschutz und

3. der Überleitung zu geeigneter Unterstützung und Hilfe im Zusammenwirken mit den zuständigen Leistungsträgern und Institutionen.

5. Jugendhilfeplanung

Welches sind die Anforderungen an eine sozialräumlich orientierte Ausgestaltung der Jugendhilfeplanung? Inwiefern sehen Sie Verbesserungsbedarf der Jugendhilfeplanung?

Eine ganzheitliche, sozialräumliche Planung, sollte auch Angebote zur Gesundheitsförderung und Prävention (SGB V, insbesondere Präventionsgesetz) sowie weitere Unterstützung in anderen Leistungsbereichen berücksichtigen und die Familien einbeziehen.

Die Regelungen in § 80 SGB VIII wären wie folgt zu ergänzen:

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

1. regelmäßig eine Sozialraumanalyse vorzunehmen, die statistische Angaben **zur Kindergesundheit und** zur sozio-ökonomischen Lage der Familien enthält ...

3. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der **an der Planung zu beteiligten** jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln ...

5. **den Stand des Netzwerkausbaus für eine verbindlichen Zusammenarbeit im präventiven und intervenierenden Kinderschutz festzustellen.**

Ergänzung von § 80 (2) SGB VIII:

(2) Einrichtungen, Dienste **und Angebote** sollen so geplant werden, dass insbesondere

2. ein möglichst **vernetztes, vollständiges**, wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,

3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden **und leicht zugängliche, präventiv wirkende Angebote in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen**

5. Leistungen für werdende Eltern, Familien und junge Menschen in Verantwortungsgemeinschaft mit anderen Institutionen, insbesondere mit dem Gesundheitswesen, geplant werden

6. Angebote zur pflegerischen und erzieherischen Unterstützung für junge Menschen und Familien mit psychischer Erkrankung vorhanden sind.

6. Weitere Anmerkungen

Gibt es zum Themenbereich "Prävention im Sozialraum stärken" weitere Hinweise oder Lösungsvorschläge, die Ihnen wichtig sind und unter den Themenkomplexen bisher keine Beachtung finden?

Wichtig wären verbindlich installierte bedarfsgerechte Hilfen für Kinder. Wie die Ist-Analyse zur Situation von Kindern psychisch kranker Eltern beschreibt, können ungünstige frühe Kindheitserlebnisse wie eine längere Trennung von der Mutter oder chronischer Stress (z.B. anhaltende elterliche Konflikte, häusliche Gewalt, Vernachlässigung, Misshandlung) zu depressivem Verhalten im Erwachsenenalter sowie zu einer erhöhten Stressanfälligkeit und Stressreaktivität führen. Diesen „Teufelskreis“ gilt es zu durchbrechen.

Ein wirksames Mittel gegen Überforderung und Kindeswohlgefährdung durch Vernachlässigung für psychisch erkrankte Eltern könnte die verbindliche Leistung von Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen gemäß § 20 SGB VIII durch fortgebildete Fachkräfte der Familienpflege sein. Notwendig hierzu wäre die Anerkennung der psychischen Erkrankung mit einhergehenden krankheitsbedingten Einschränkungen mit der Folge der Unversorgtheit des Kindes **als Notsituation**.

(Mai 2019)